№ 57. 1848.

Herausgeber: Dr. Neumann.

Verleger: G. Heinze & Comp.



# Görlitzer Anzeiger.

Dienstag, den 1. August.

## Einheimisches.

Görlitz, den 29. Juli. Nachdem der hiesige Bürger=Verein wegen Umänderung der Statuten durch eine Commission einige Wochen keine Versammlungen abgehalten, fand gestern wiederum die erste statt. Tagesordnung war der Vortrag und die Beschlußnahme der neuen Statuten. Assessor Wolf trug zunächst die sämmtlichen §§. der Statuten im Zusammenhange vor, und stellte sodann die Frage, ob man das Statut im Ganzen annehmen, oder über die einzelnen §§. verhandeln wolle. Die Mehrheit war dafür, das Statut im Ganzen zum Gegenstande der Verhandlung zu machen. Als ferner die Frage gestellt wurde: ob man das Statut annehmen wolle oder nicht, war die entschiedenste Mehrzahl für Annahme ohne alle Abänderung. Demnächst wurde berathen, wie der alte Verein in den neuen überzuleiten sei, und zur Erledigung des Gegenstandes die Vorschläge der Commission vorgetragen. Man war einverstanden damit, daß die Commission bis zur Wahl neuer Beamten die Leitung des Vereines behalte. Ebenso wurden alle übrigen Punkte genehmigt.

Görlitz, den 31. Juli. Gestern früh bemerkte man an dem neuen Schlosse vor der Ringmauer um das Pulverhaus bei den Obermühlbergen wiederum Spuren von Erbrechungsversuchen. Eine Jägerpatrouille lauerte deshalb in verflossener Nacht auf die Diebe, bekam auch zwei lange Kerls zu Gesicht, welche sich dem Pulverhause näherten, die aber, da sie bei Zeiten die nicht hinlänglich versteckten Soldaten während ihrer vorsichtigen Annäherung bemerkten, ohne verhaftet zu werden, leider entweichen konnten.

Am 10. Juli wurde in Lauban die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten abgehalten, bei der sich jedoch die Theilnahme des Publikums als eine sehr geringe erwies, denn es waren nur 8 Zuhörer da.

## Armeebefehl.

„Zur Kräftigung der Einheit des gemeinsamen Vaterlandes ist die Führung der deutschen Central-Angelegenheiten einem Reichsverweser anvertraut worden. Ich habe mich für die Wahl Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Johann ausgesprochen, nicht nur weil dieser Fürst mein persönlicher Freund ist, sondern auch weil er in Krieg und Frieden einen glorreichen Namen erworben hat.

Preußen weiß, daß die Kraft Deutschlands zugleich seine eigene ist. Preußen weiß, wie sehr Deutschland der erprobten Tapferkeit der preußischen Truppen vertraut. Es weiß, daß die Geschicke Deutschlands wesentlich auch auf seinem treuen Schwert beruhen. Für alle gemeinsamen Zwecke Deutschlands wird es daher aufrichtig seine Ehre darin setzen, den Frieden, die Freiheit und die Unabhängigkeit der deutschen Nation durch seine Armee mit allen deutschen Brüdern nachdrücklich zu schützen.

Soldaten! Ueberall, wo preuß. Truppen für die deutsche Sache einzutreten und nach meinem Befehl Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Reichsverweser sich unterzuordnen haben, werdet Ihr den Ruhm preuß. Tapferkeit und Disciplin treu bewahren, siegreich bewähren!“

Schloß Bellevue, den 29. Juli 1848.

**Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Schreckenstein.

Die commandirenden Generale sind beauftragt worden, diesen Befehl den Truppen bekannt zu machen.

## Irland.

Die Vereinigten Königreiche von Großbrittanien, deren innere Ruhe während der Bewegungen auf dem Continent Europa's bis jetzt im Wesentlichen nicht gestört worden ist, scheinen in dem Jahre 1848 auch noch an die Reihe kommen zu sollen, und zwar am wundesten Fleck ihres Staates, in Irland. Wenn

bis jetzt nur an der Königsau gewaffnete Schaaren einander gegenüberstehen, wenn die Kanonen nur dröhnen im südlichen Ungarn und in Ober-Italiens schöner Tiefebene, so dürfte auch das grüne Inseleiland Erin, welches unter dem furchtbarsten Drucke der englischen Selbstsucht bei den freiesten Einrichtungen des Hauptstaates doch eine Art engl. Helos darstellt, in kürzester Zeit das Banner des Aufstandes erheben, denn nicht weniger allgemein ist der Haß gegen England und seine Handlungsweise an dem Bewohner Irlands, als der Haß jener Sklavenstadt Helos auf der Halbinsel Peloponnes gegen die plumpen, kriegliebenden Lacedämonier des hellenischen Alterthums war. Ein solcher Aufstand wäre nicht der erste, und sollte er wieder unterdrückt werden ohne Abhülfe der Uebelstände, würde er nicht der letzte sein. Der engl. und irische Charakter an sich ist schon himmelweit verschieden. Während der Engländer von einem brutalen Stolze, von einem zur Schau getragenen Pietismus beseelt ist, der ihn aber nicht hindert, auf alle Weise seiner Selbstsucht zu fröhnen, um „den Inhalt der Tasche seines Nächsten in seine eigene Tasche zu pumpen", während die äußere Ziererei nur die entsetzlichste Lasterhaftigkeit verhüllt, und eine abgeschmackte Zurückhaltung im Aeußeren den Engländer im Allgemeinen zum unausstehlichsten Gesellschafter, Alt-England für den tieferdringenden Fremden zum klassischen Boden der Langenweile macht; ist der Irländer, gemischt wie sein theils gälisches, altsächsisches, hochschottisches, normannisches Blut, zugänglich, außerordentlich zuvorkommend und artig gegen Fremde, dankbar gegen Wohlthaten, so daß er für die Retter in den Tod, so zu sagen: „durch's Feuer gehen würde"; so lange er was hat, ist er freigebig, und weiß auch zu darben, Sorgen drücken ihn nicht, so lange der Boden seiner Heimath noch trägt, Frömmelei ist fern von ihm und eine ewige Heiterkeit, so lange es ihm gut geht, beseelt ihn, kurz, er hat etwas vom Franzosen und Polen, nur daß er vorsichtiger und überlegter zu Werke geht, als letztere, und genügsamer ist, als erstere. Schon im 12. Jahrh. eroberte König Heinrich I., nachdem sich ein vertriebener Fürst v. Leicester an denselben gewendet hatte, die ganze Insel, welche seitdem Eigenthum Englands geblieben ist. Die großen Besitzthümer und der große Grundbesitz fiel durch die Eroberung beinahe ausschließlich in die Hände der normännischen (engl.) Barone, die bei gegenseitigen Fehden das Land zwar verheerten, die aber schon seit dem 6. Jahrh. eingewurzelte Bildung nicht hemmten. In den späteren Kriegen der weißen und rothen Rose (Thronstreit der Königsfamilien Lancaster und York) erklärte sich Irland für das Haus York und mußte durch Heinrich VII. mit den Waffen bezwungen werden, wodurch der erste Druck über die Iren kam. Aber bald sollte der durch die Bildung der engl. Hofkirche unter Heinrich VIII. erregte Streit die Parteien, welche kaum versöhnt waren, wieder entzweien. Die Irländer blieben dem Glauben ihrer Väter treu, während die Engländer entschieden dem starren Protestantismus sich hingaben. Argwohn von dieser und Haß von jener Seite führten zur Erbitterung der Irländer und zur Ermordung von 20,000 Protestanten im Jahr 1641. Die Furcht vor ähnlichen Aufständen veranlaßte zu sehr strengen Gesetzen, zu immer größerer Beschränkung der Katholiken, so daß 1796 und 1798 durch Franzosen genährte Empörungen ausbrachen. Seit der Zeit ist Irland das engl. Land gewesen, von wo die meisten Auswanderer jährlich den Boden des Vaterlandes verließen, unter dem Sternenbanner der vereinigten Freistaaten Amerika's ihr Heil suchend. Gegenwärtig haben die Theuerungen der letzten Jahre und insbesondere die Kartoffelkrankheit, wodurch beständige Hungersnoth bewirkt wurde, sowie die beständigen Handelskrisen das Land so erhitzt, daß man bereits laut von der Niedermetzelung der 30,000 Soldaten gesprochen hat, nachdem die Klubs in Irland schon beinahe dieselbe Bevölkerung bewaffnet und in den Waffen eingeübt haben. England hat bereits ein Geschwader an die irischen Küsten geschickt und zieht bei Liverpool Truppen zusammen.

---

## Vermischtes.

Aus Padua, den 25. Juli, wird gemeldet, daß die österreichische Armee in Ober-Italien über die vereinigten Italiener einen glänzenden Sieg erfochten, den Feind aus seinen Verschanzungen in die Flucht getrieben, Rivoli, Castell-Nuovo, Sommacampagna und Vallegio genommen, sechs Kanonen, eine Fahne und viele Munitionswagen erbeutet habe.

---

In der 2. sächsischen Kammer ist der Antrag Tzschirner's (aus Bautzen) am 28. Juli, betreffend die Aufhebung des Hochstifts Meißen, einschließlich der Domprobstei Bautzen und des Collegiatstifts Wurzen, unter möglichst vollständiger Entschädigung der Betheiligten und Verwendung der übrigen Einkünfte für die Volksschulen, genehmigt und beschlossen worden, die Regierung um sofortige Einleitung der betreffenden Maaßregeln zu ersuchen.

---

In der 33. Sitzung der preuß. National-Versammlung vom 28. Juli gab der Minister-Präsident v. Auerswald in Bezug auf die Centralgewalt folgende Erklärung:

„Ich will bei dieser Gelegenheit einen anderen Umstand berühren, der in den verflossenen Tagen eine bemerkbare Aufregung hervorgerufen hat; ich meine die durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Aufforderung des Kriegsministers der deutschen Centralgewalt. Ich erblicke in dieser Aufforderung nicht eine so große Schwierigkeit, als man ihr beizulegen

geneigt scheint. Es ist vielleicht eine ungewöhnliche Bezeichnung, aber ich fühle mich nicht im Stande, meine Anschauung anders auszudrücken, als indem ich ausspreche, daß ich sicher hoffe, es werde diese häusliche Angelegenheit in unserem deutschen Vaterlande, der Form, sowie dem Wesen nach, unschwer zu einer Verständigung zu führen sein. Wie wir fortfahren werden, mit Aufrichtigkeit und Hingebung die Einheit Deutschlands zu fördern, so werden wir dennoch alle Maaßregeln vermeiden, welche die zur Stärke Deutschlands nothwendige Würde und Selbstständigkeit Preußens gefährden könnten." (Anhaltendes Bravo.)

---

In Paris hat jetzt die National-Versammlung ein Gesetz angenommen über Beschränkung des Vereinigungsrechts in Klubs ꝛc., das nicht weniger streng ist als die bekannten Aufruhrgesetze. So z. B. werden ausgesprochene Drohungen oder Schimpfreden gegen die Staatsgewalt, auch wenn sie in einem Klub ausgesprochen werden, wie auf offener Straße vorgetragen angenommen und bestraft. Verbindung der Klubs durch Abgeordnete, Kommissionen ꝛc. ist untersagt. Sie dürfen keine Maueranschläge, Proklamationen ꝛc. erlassen. Bewaffnete Zusammenkünfte in den Klubs sind, wie der öffentliche Aufruf zu solchen, bei schwerer Strafe verboten.

---

Das Deficit der Stadt Paris beträgt für dieses Jahr nicht weniger als 10000000 Francs.

---

Bezeichnend ist folgende

Bekanntmachung.

Herr Held hat in der Nachschrift zu einem in diesen Tagen verbreiteten Plakate:
„Ganz Berlin und halb Preußen in Anklagestand", wörtlich Folgendes gesagt:

„So eben erhalte ich aus glaubwürdiger Quelle die Nachricht, daß von Seiten der Reaction mehrere geheime Vereine gebildet worden sind, welche den Zweck haben, durch falsche Anklagen und falsche Zeugen-Aussagen (Meineide) die Stimmführer der liberalen Partei auf die Festungen zu bringen. Dies dem Volke zur Kenntnißnahme.

Geheime Vereine, deren Zweck dahin gerichtet ist, eine Reaction herbeizuführen oder zu falschen Anklagen und zum Meineide zu verleiten, sind wider die Gesetze. Ich habe deshalb die gerichtliche Vernehmung des Herrn Held über seine ganze Wissenschaft veranlaßt. Hierbei hat derselbe erklärt:

„daß er über das Bestehen von dergleichen geheimen Vereinen zur Zeit Nichts wisse",

und

„daß er mit der Behauptung: „„jene Nachricht aus glaubwürdiger Quelle erfahren zu haben"", nur bezweckt habe, seine Angabe in den Augen des Publikums wahrscheinlicher zu machen, zumal diese Phrase bei Zeitungs-Nachrichten eine sehr gewöhnliche sei."

Zur eidlichen Bekräftigung seiner gerichtlichen Aussagen hat er sich nicht verstehen wollen, weil er — wie er angegeben hat — keinen Gott anerkenne und ihm sein moralisches Bewußtsein also jede Eidesleistung verbiete.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, zur Würdigung des vorgedachten Plakats auch dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, am 29. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt
beim Königlichen Kammergericht.

---

Am 1. August wird die erste Strecke der sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn, von Dresden bis Pirna, eingeweiht. Die sächsischen Stände sind von der Regierung dazu eingeladen worden.

---

# Publikationsblatt.

---

[3273] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

In der Nacht zum 28. d. Mts. ist aus einem hiesigen Garten ein Frauen- und ein Mannshemde gestohlen worden. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Görlitz, den 29. Juli 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[3178] Die Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten wegen des Ausbaues einer Pächterwohnung in dem herrschaftlichen Vorwerksgebäude zu Ober-Sohra soll unter Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es ergeht daher an Unternehmungslustige die Aufforderung, sich durch Einsicht der auf der Rathhaus-Kanzlei vorliegenden Zeichnung, Contracts und speciellen Anschlages von dem Bau-Plane zu informiren und ihre Forderungen unter der Aufschrift:

„Submission wegen der Pächterwohnung zu Ober-Sohra",

versiegelt unfehlbar zum 4. August c. auf gedachter Kanzlei abzugeben.

Görlitz, den 22. Juli 1848. Der Magistrat.

[3238] **Rindvieh- und Schafvieh-Verkauf.**

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Hennersdorf bei Görlitz sollen
Montag den 7. August c., Vormittags von 10 Uhr an,
8 Stück gelte Kühe und
172 Stück Schöpse und Mutterschafe
in einzelnen Parthien gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Görlitz, den 28. Juli 1848. Die städtische Oekonomie-Deputation.

---

[3274] Die im Monat Juni und Juli von der Garnison, so wie mit den Arbeitern vom Provinzial-Landwehr-Bataillon nur im Monat Juli c. mit Einquartierung belegt gewesenen Hausbesitzer ꝛc. werden hiermit aufgefordert, die dafür gefälligen Königlichen Natural-Servis-Entschädigungsgelder den 1., 2. und 4. August c. im Servis-Deputations-Lokale, Apothekergasse geradeüber vom Handelsmann Nollau, in den Vormittagsstunden abzuholen.

Görlitz, den 31. Juli 1848. Die Servis-Deputation.

---

[3086] **Freiwillige Subhastation.**

Das den Johann Gottlieb Gründer'schen Erben zu Görlitz gehörige, auf der Kränzelgasse No. 369. hierselbst belegene Haus, gerichtlich auf 1384 Rthlr. abgeschätzt, soll auf
den 16. August 1848, von Vormittags 11 Uhr an,
an Land- und Stadtgerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe, Verkaufsbedingungen und Hypothekenbuch liegen in der II. Kanzlei-Abtheilung zur Ansicht bereit.

Görlitz, den 11. Juli 1848. Königl. Land- und Stadtgericht.
Abtheilung für Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen.

---

[958] **Nothwendige Subhastation.**

Das dem Johann Traugott Gründer gehörige Gasthofsgrundstück No. 1. zu Ober-Penzighammer, bestehend aus dem Gasthofsgebäude, Brennerei nebst Pferde- und Kuhstall, Gaststallgebäude, Scheune, Gedingehaus und Acker-Parzellen, gerichtlich abgeschätzt auf 21,944 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll auf
den 29. September 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein können in der III. Abtheilung unserer Kanzlei eingesehen werden.

Görlitz, den 20. Februar 1847. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

[2797] **Freiwillige Subhastation.**

Das 375 Rthlr. taxirte Grundstück des verstorbenen Johann Friedrich Berndt, No. 121. in Nieder-Schönbrunn, soll
den 6. September, Vormittags 11 Uhr,
an dasiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Görlitz, den 23. Juni 1848. Das Gerichtsamt von Schönbrunn.

---

## Sächsisch-Schlesische und Löbau-Zittauer Eisenbahn.

[3237] **Bekanntmachung,**
**Geltung der Tagesbillets zur Zeit der Dresdner Vogelwiese betreffend.**

Während der Dauer des Dresdner Vogelschießens sind ohne Beschränkung in der Wahl des zu benutzenden Zuges alle
**Tagesbillets,**
welche auf den Stationen und Haltepunkten der sächsisch-schlesischen und Löbau-Zittauer Eisenbahn
**nach Dresden**
gelöst werden, vom 6. August an bis zum ersten Frühzuge am 14. August zu einmaliger Hin- und Rückfahrt gültig.

Dresden, den 27. Juli 1848.

Das Directorium der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Franz Neické, in Stellvertr. des Vors.

# Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[3275] Für die innige Theilnahme und Begleitung zur ewigen Ruhestätte meiner unter sehr schweren Schmerzen dahingeschiedenen lieben Frau statte ich hiermit den in der Nähe und Ferne wohnenden guten Freunden meinen innigsten und nie verlöschenden Dank ab. Gott behüte einen Jeden vor solchen traurigen Erfahrungen.

Görlitz, den 30. Juli 1848. **Theurich**, Riemermstr.

[3220] Circa 4 tüchtige Postpferde sollen wegen Veränderung der Posthalterei Donnerstag den 3. August 1848, Vormittags 11 Uhr, in Görlitz im Gasthofe zur Sonne (am Reichenbacher Thore) gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Auf Verlangen wird der Postwagenmeister Richter in Görlitz die Pferde vorher zeigen.

[3277] Das diesjährige Obst in den Gärten und Anlagen der Rittergüter Königshain soll Sonnabend den 5. August, Nachmittag 2 Uhr, meistbietend unter an Ort bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. **Mitschke**, Inspector.

[3240]

## Oleander,

gemeine, im Freien blühende und Agapanthus, beide zum Theil große Stöcke, stehen 50 Stück zum Verkauf in No. 184. am Markte in Ostritz.

[3258] **Dauermehl** in allen Sorten, so wie **Futtermehl** und **Kleien** zu zeitgemäß billigen Preisen empfiehlt mit dem Bemerken, daß jetzt auch alle größeren Aufträge angenommen und pünktlich ausgeführt werden können, da der Betrieb der Mühle vergrößert worden ist.

Kotzenau, den 28. Juli 1848.

Die Graf zu Dohna'sche Dampf-Mühlen-Verwaltung.
**Preuß.**

[3278]

**Neue Matjes-Heringe**

empfing wieder in bester Qualität **Fr. Julius Kögel.**

[3276] Mittwoch den 2. August von Nachmittag 3 Uhr an ist am Gasthof zum goldenen Strauß gutes Haferstroh, das Gebund $1\frac{1}{2}$ Sgr., zu verkaufen.

[3222] **Für Wiederverkäufer** empfehlen wir unser Lager von

**englischen Stahlfedern,**

die wir unter den vortheilhaftesten Bedingungen erlassen.

**Heyn'sche Buchhandlung** (Obermarkt 23.)

[3279]

## Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ganz ergebenst an, daß ich mich hierselbst als **Klemptner** etablirt habe, und bitte, unter dem Versprechen promptester Bedienung, mich mit recht zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen. **Bau-Arbeiten** werden von mir gut und billig ausgeführt. Mein Laden befindet sich Neißstraße No. 328. bei Herrn Finger.

**Valentin Jelinski.**

[3280] Indem ich mir erlaube, einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich mich hierorts als **Fischhändlerin** niedergelassen habe, empfehle ich besonders schöne

**Stettiner Aale,**

welche ich in kleinen, wie größeren Parthien zu jeder Zeit zu sehr billigen Preisen verkaufe.

**Pauline Jelinski.**

Zur Bequemlichkeit eines geehrten Publikums übernimmt mein Mann Bestellung jeder Art zu jeder beliebigen Zeit im Laden, Neißgasse No. 328. bei Herrn Finger.

[3258] Aufträge auf reines **Knochenmehl** zur Saatbestellung bevorstehenden Herbst nimmt noch an die Graf zu Dohna'sche Dampf=Mühlen=Verwaltung.

**Preuß.**

[3290] **Bier=Abzug in Siegert's Brauerei am Untermarkt. Donnerstag den 3. August Weizenbier.**

[3259] **Abhanden gekommen**

sind mit einem Briefe an Herrn Leopold Cassella & Comp. in Frankfurt a. M. zwei Anweisungen von resp. Pr. Crt. Rthlr. 140 und 160 Rthlr., gezogen von Herrn Ernst Halberstadt senior auf die Herren Becker & Comp. in Leipzig per medio September a. c. an die Ordre G. B. Neumann und von Letzterem in Blanco gerirt. Es wird hiermit vor dem Ankauf obengenannter Anweisungen gewarnt, da alle Anstalten bereits getroffen sind, daß selbige bei Verfall nur dem rechtmäßigen Besitzer ausbezahlt werden.

[3285] Ein grünes wollenes Halstuch mit geknüpften Frangen ist von der Langengasse bis in die Plattnergasse verloren worden, und wolle es der ehrliche Finder in der Exped. d. Bl. abgeben.

[3288] Ein Damenpantoffel ist gefunden worden und zurückzuerhalten in No. 126. im dritten Verkaufsgewölbe.

[3249] Zwei Logis, jedes bestehend aus 2 Stuben nebst Zubehör, so wie eine einzelne Stube sind zu vermiethen Webergasse No. 43. Näheres zu erfahren Webergasse No. 356.

[3251] Ein Logis von 3 bis 4 Stuben nebst Küche, Keller und allem übrigen Zubehör und, wenn es gewünscht wird, ein Gärtchen nebst Sommerhaus ist Bautzener Straße No. 908. zu vermiethen und zum 1. October zu beziehen.

[3254] Auf der Steingasse No. 92. ist ein Logis von 2 Stuben nebst Zubehör zu vermiethen und zum 1. October zu beziehen.

[2961] Eine Stube und Stubenkammer vorn heraus ist zum 1. Oct. zu vermiethen Obergasse No. 719.

[3257] Eine trockene, helle Niederlage, am Obermarkt oder in dessen Nähe belegen, wird baldigst oder zum 1. Oct. d. J. zu miethen gesucht. Näheres bei Rudolph Elsner, Obermarkt No. 123.

[3289] Eine Stube mit Stubenkammer ist zu vermiethen Wurstgasse No. 182 b.

[3282] Eine Wohnung von fünf bis sechs heizbaren Stuben nebst Zubehör im ersten Stock wird im Innern der Stadt bald oder zu Michaelis zu beziehen gesucht. Adressen wolle man in der Expedition d. Bl., gez. H. B., abgeben.

[3283] In der Nähe des Bahnhofes, Kohlgasse No. 832., sind zum 1. October d. J. meublirte Stuben zu vermiethen, wozu auch, wenn es gewünscht wird, Beköstigung und Bedienung gegeben werden könnte.

[2967] Die zweite Etage des Hauses der Apotheke am Obermarkt ist sogleich an ruhige, stille Miether zu vermiethen.

[3284] In einem neu erbauten Hause, Krischelgasse No. 53., ist eine Stube mit Stubenkammer, lichter Kammer, Keller, Küche und Zubehör zu vermiethen und zu Michaelis zu beziehen. Ebendaselbst ist auch ein Laden zu vermiethen.

[3286] Ein nicht mehr schulpflichtiges Mädchen, die zur Wartung eines Kindes sich eignet, kann auf mehrere Stunden des Tages ein Unterkommen finden in No. 794 ab., parterre links.

[3287] Es wird eine Kindermagd gesucht nach No. 24. in Obermoys.

Schnellpressendruck von G. Heinze und Comp.

Extra-Beilage zu No. 57. des Görlitzer Anzeigers.

# Statut des Bürgervereins.

§. 1.

Der Zweck des Bürgervereins ist:
Erweckung der Theilnahme am öffentlichen Leben, Besprechung und Verständigung über die Angelegenheiten des Staats- und Gemeindelebens und engern Anschluß im Wege des geselligen Verkehrs.

§. 2.

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Kugelung. Jeder Aufzunehmende muß unbescholten, Einwohner der Stadt Görlitz und mindestens 20 Jahr sein.

Die Kugelung geschieht durch einen Wahlausschuß von 21 Mitgliedern, welche von den Beamten durch Stimmenmehrheit ein für alle Mal gewählt werden und sich durch eigene Wahl so ergänzen, daß die Zahl vollständig bleibt. Es steht jedoch dem Vereine das Recht zu, den Wahlausschuß jederzeit aufzulösen und einen neuen wählen zu lassen.

Jedes Mitglied des Vereins ist, falls Letzterer ihn nicht davon dispensirt, verpflichtet, das Amt eines Wahlmannes anzunehmen und dasselbe 3 Monate zu behalten. Nach dreimonatlicher Amtsthätigkeit ist es aber für 1 Jahr von dieser Verpflichtung befreit.

Der Wahlausschuß bestimmt sich aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, bei welchem die Meldungen zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder durch ein Vereinsmitglied erfolgen muß und welches zu den Wahlhandlungen beruft.

Bei jeder gültigen Wahl müssen wenigstens 15 Wähler gegenwärtig sein. Die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Wähler ist zur Aufnahme erforderlich.

Die Beamten des Vereins sind zum Wahlausschuß nicht wählbar.

§. 3.

Anständige, nicht einheimische Personen, von Mitgliedern eingeführt und einem Ordner vorgestellt, haben zu den Versammlungen Zutritt.

§. 4.

Die Versammlungen des Vereins, welche im Allgemeinen täglich statt finden, sind theils dem Vortrage oder den Vorlesungen bestimmte, theils dem geselligen Verkehr gewidmete. Erstere finden regelmäßig Dienstags und Freitags von acht Uhr Abends an, statt. Wenn an andern Abenden Vorträge gehalten werden sollen, so wird dies durch das Localblatt und wenn dies nicht möglich ist, durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

§. 5.

Die Beamten des Vereins sind 1 Vorsteher, 14 Ordner, 3 Geschäftsführer, 1 Rendant und 4 Schriftwarte.

Zur Besetzung dieser Stellen wählt der Verein durch relative Stimmenmehrheit dreiundzwanzig Mitglieder, welche unter sich nach Stimmenmehrheit die Stellen vertheilen.

Diejenigen 11 Mitglieder, welche nach den gewählten 23 die meisten Stimmen haben, sind Stellvertreter.

Bei dem Eintritt eines Stellvertreters bleibt den Beamten die neue Geschäftsvertheilung überlassen.

Die Wahl geschieht auf 6 Monat von Neujahr bis Johanni, und umgekehrt.

Jeder Beamte ist berechtigt, nach 3 Monaten sein Amt niederzulegen.

§. 6.

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die ihm übertragenen Aemter anzunehmen; jedoch bleibt der Gesellschaft vorbehalten, von der Amtsführung zu dispensiren. Wer ein Amt geführt hat, ist von der Verpflichtung, wiederum ein Amt zu übernehmen für ein Jahr, vom Tage der Niederlegung des Amtes ab, befreit.

§. 7.

Die Wahl der Beamten geschieht durch Stimmzettel, welche durch die Mitglieder oder durch legitimirte Bevollmächtigte derselben an bekannt zu machenden Tagen vom Geschäftsführer abgeholt und an wiederum bekannt zu machenden Tagen, ein jeder mit den 23 Namen, für welche der Wählende stimmt, persönlich abgegeben werden müssen.

Zettel, die unleserlich sind, oder zu viel resp. zu wenig Namen enthalten, sind ungültig.

§. 8.

Der Vorsteher beruft die außerordentlichen Versammlungen des Vereins und die Conferenzen der Beamten; er hat das Recht, zu jeder Zeit in den Versammlungen als Ordner aufzutreten und führt in der Berathung der Beamten den Vorsitz.

§. 9.

Die Ordner haben die Berathungen des Vereins zu leiten und die Ordnung und Ruhe in allen Versammlungen aufrecht zu erhalten. In bestimmter Reihefolge fungirt täglich einer, und bei den größern Versammlungen zwei als Tagesordner.

Die Tagesordner haben das Recht, die Verhandlungen zu eröffnen und zu schließen, die Reihefolge der Verhandlungen zu bestimmen, das Wort zu geben und zu nehmen, und zur Ordnung zu rufen; für Be-

schlüsse die Frage zu stellen und die Abstimmung zu leiten. Die Letztere geschieht nach Wahl der Ordner, entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Handaufheben.

§. 10.

Die Geschäftsführer haben die Rolle der Mitglieder zu führen, den inneren Haushalt wahrzunehmen und das Schreibwesen zu besorgen.

Die Schriftwarte verwahren und beaufsichtigen die Zeitungen und Schriften und führen das Protokoll in den Versammlungen.

§. 11.

Der Rendant verwaltet das Rechnungswesen und die Kasse, welche bei jedesmaligem Abtritt des Rendanten, spätestens aber alle 6 Monat von dem Wahlausschuß revidirt und dem Verein nach vorheriger Bekanntmachung in einer früheren Versammlung vorgelegt wird.

§. 12.

Es besteht ein Fragekasten. In denselben sind Fragen, deren Erörterung der Verfasser wünscht, zu legen. Die in den Kasten zu werfenden Schriften dürfen außer der Frage nur deren kurze Begründung, nicht aber eine Beantwortung derselben enthalten.

Nicht unterschriebene Fragen dürfen die Ordner, wenn sie deren Bekanntmachung für ungeeignet halten, vernichten.

Die Ordner sind berechtigt, die unterschriebenen Fragen von deren Verfasser selbst vorlesen zu lassen.

Die Ordner haben die Schlüssel zum Fragekasten; sie kündigen am Schlusse jeder Hauptversammlung die Zahl der seit der letzten Versammlung eingekommenen Fragen, nebst dem kurzen Inhalte derselben, mit Ausnahme der von ihnen nach den obigen Bestimmungen vernichteten an.

Die Vorlesung der Frage und die Berathung über dieselbe erfolgt erst in der nächstfolgenden größeren Versammlung, wenn in dieser wenigstens 20 der anwesenden Mitglieder die Berathung verlangen.

§. 13.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 20 sgr. vierteljährlich praenumerando. Der Beitrag für das gegenwärtige Quartal wird für ein volles Quartal gezahlt.

Jeder nach dem 1. Octbr. c. sich zur Aufnahme Meldende zahlt bei seiner Aufnahme 2 sgr. 6 pf. Eintrittsgeld.

In den ersten 14 Tagen jedes neuen Quartals zahlen die Mitglieder im Vereinslokal den Beitrag; als Quittung dient ihnen Abstempelung ihrer Eintrittskarte.

Bei der Zahlung des Beitrags schreibt der Zahlende seinen Namen in eine ausgelegte Liste.

§. 14.

Alle Mitglieder, deren Verzeichniß im Versammlungslokale ausliegt, erhalten auf ihren Namen lautende Eintrittskarten. Diese müssen jedes Mal beim Eintritt in die Versammlungen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Zur Controlle dieser Maaßregel werden am Schlusse jeder größern Versammlung von den Tagesordnern 8 — 10 Mitglieder für die nächste Versammlung ausgewählt.

§. 15.

Für ausgeschieden aus dem Vereine wird erachtet:

1) derjenige, welcher ohne Genehmigung der Versammlung eine ihm übertragene Stelle als Beamter oder Mitglied des Wahlausschusses ablehnt;
2) derjenige, welcher während eines Calendermonats drei Mal mit Zustimmung der Versammlung zur Ordnung gerufen ist;
3) derjenige, welcher innerhalb der §. 13. gestellten Frist seinen Vierteljahrsbeitrag nicht zahlt.

Tritt einer dieser Fälle ein, so hat die Versammlung der Beamten die Ausschließung anzuerkennen, die Eintrittskarte abzufordern und hiervon dem Vereine Nachricht zu geben.

Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, die Ausschließung eines andern Mitgliedes zu beantragen. Wird dieser Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt, so erfolgt in einer innerhalb 8 — 14 Tagen zu bestimmenden Versammlung, zu welcher der Vorsteher durch das Lokalblatt ohne Namenangabe des Auszuschließenden einladet, die Abstimmung über die Frage der Ausschließung. Eine Debatte findet nicht statt. Die Art der Abstimmung erfolgt nach Anordnung der Tagesordner durch Kugelung oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Ausschließung erfolgt nach dem Beschlusse der Versammlung entweder auf Zeit oder auf immer.

§. 16.

Der Verein wird nach außen hin durch den Vorstand und die Geschäftsführer vertreten. Diese vier Personen sind vom Vereine bevollmächtigt, ihn zu vertreten, Verträge abzuschließen und Processe zu führen, auch in letzteren sich einen Vertreter zu bestellen.

§. 17.

Das Lokal für die größern Versammlungen soll so eingerichtet sein, daß möglichst viel Sitzplätze vorhanden.

§. 18.

Für das Lesezimmer werden die Schriftwarte ein Reglement entwerfen, welches die Versammlung der Beamten bestätigt.

§. 19.

Veränderungen der Statuten können nur in einer besonders hierzu eingeladenen Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine solche Einladung soll nur ergehen, wenn in einer größeren Versammlung die Mehrheit sich für die Angemessenheit der Abänderung ausspricht.

§. 20.

Das Statut soll in der ersten Versammlung eines jeden Vierteljahres vorgelesen werden.

Görlitz, den 28. Juli 1848.

---

Gedruckt bei G. Heinze & Comp.